Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (181 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

und

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Schwimmer und Genossen betreffend ein Sozialversicherungsreformgesetz (7/A), soweit er sich auf das ASVG bezieht

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sind im wesentlichen folgende Neuerungen vorgesehen:

Einkauf von Versicherungszeiten

Öffnung der freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung

Einbeziehung der Wirtschaftstreuhänder in die Kranken- und Unfallversicherung

Unfallversicherung der Schüler und Studenten

Neuregelung der Rehabilitation

Leistungsrechtliche Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung im Zusammenhang mit der Ehescheidungsreform des Bundesministeriums für Justiz

Einführung eines einheitlichen Unfallversicherungsbeitrages

Angleichung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung der Angestellten an den Beitragssatz in der Pensionsversicherung der Arbeiter

Dreimalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung

Etappenweise Erhöhung des unteren Grenzbetrages für den Hilflosenzuschuß mit dem Ziel zu einem einheitlichen, von der Höhe der Pension unabhängigen Hilflosenzuschuß zu kommen

Einführung einer Obergrenze für den Kinderzuschuß

Finanzausgleich zwischen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

Aufbau einer Liquiditätsreserve

Neuregelung der Wanderversicherung

Die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen haben am 3. Dezember 1975 im Nationalrat einen Iniativantrag betreffend ein Sozialversicherungsreformgesetz eingebracht. In diesem Antrag wird eine Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes, des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes vorgeschlagen. Im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zu diesem Entwurf wird bemerkt, daß der Gesetzentwurf auf „eine wesentliche Reform des Sozialversicherungsrechtes auf dem Gebiet der Leistungen an Hilfe- und Pflegebedürftige, die bisher irreführend als Hilflose bezeichnet wurden, und der umfassenden Rehabilitation von Behinderten" zielt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1976 beschlossen, einen Unterausschuß zur Vorberatung der Regierungsvorlage einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dallinger, Kokail

Maria Metzker, Pansi, Pichler, Doktor Reinhart, Dr. Schranz, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Doktor Hafner, Dr. Halder, Dr. Hauser, Dr. Kohlmaier, Anton Schlager, Doktor Schwimmer sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Melter an. Am 7. Juli 1976 hat dann der Sozialausschuß beschlossen, auch den oberwähnten Antrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen (7/A) dem zur Vorberatung der 32. ASVG-Novelle bereits eingesetzten Unterausschuß zur Vorberatung zuzuweisen. Außer in der konstituierenden Sitzung am 11. Mai 1976 hat der Unterausschuß in seinen Sitzungen am 23. und 24. September, 4., 12. und 19. Oktober, 5., 9., 10., 24., 25. November und 9. Dezember 1976 die Vorlagen unter Heranziehung von Sachverständigen beraten und umfangreiche Abänderungen vorgeschlagen.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung wurde in seiner Sitzung am 9. Dezember 1976 ein schriftlicher Bericht des Unterausschusses betreffend die einvernehmlich vereinbarten Abänderungsvorschläge zur Regierungsvorlage vorgelegt und ein mündlicher Bericht über die gesamten Beratungen des Unterausschusses durch den Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten Pansi, erstattet.

In der Folge wurde auf Vorschlag des Ausschußobmannes, Abgeordneten Pansi, der Bericht des Unterausschusses über die Regierungsvorlage gemeinsam mit dem Bericht des Unterausschusses betreffend den Antrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen (7/A), soweit er sich auf das ASVG bezieht, gemeinsam in Verhandlung genommen. Nach der darauffolgenden Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Haider, Melter, Dr. Schwimmer, Dr. Schranz, Maria Metzker, Dr. Hafner und Ausschußobmann Pansi sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weißenberg beteiligten, wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuß vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der im schriftlichen Unterausschußbericht als offen bezeichneten Bestimmungen sowie eines weiteren Abänderungsantrages der Abgeordneten Pansi, Dr. Schwimmer und Melter betreffend § 72 Abs. 2, § 248 a, Art. VI Abs. 18 bis 20, 28, 31, 32, Art. X sowie Art. XII Abs. 2 lit. k teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Kohlmaier bzw. des Abgeordneten Melter fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Damit gilt auch der Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen (7/A) als miterledigt.

Eine von den Abgeordneten Pansi, Doktor Kohlmaier und Melter beantragte Entschließung betreffend im Zuge der Familienrechtsreform notwendig werdende Anpassungen im Bereiche des Sozialversicherungs- und Versorgungsrechtes sowie des Pensionsrechtes des Bundes wurde einstimmig angenommen.

Zu den wichtigsten Abänderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g:

In den Fällen des § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g ASVG ist mangels gesetzlicher Anordnung nicht zu prüfen, ob die aus einer auf landesgesetzlicher Regelung über Unfallfürsorge beruhenden Ansprüche den Leistungen der Unfallversicherung nach dem ASVG gleichwertig sind. Vielmehr genügt das bloße Bestehen einer solchen landesgesetzlichen Regelung über Unfallfürsorge, um den Ausnahmetatbestand zu erfüllen. So sind z. B. Beamte der Stadt Wien, die bereits gemäß § 2 Z. 10 lit. g des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, bei der Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals unfallgeschützt sind, von der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g ASVG ausgenommen.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. i:

Im Hinblick auf die durch die Fassung der Regierungsvorlage bewirkte Einschränkung des Unfallversicherungsschutzes für Studenten auf Inländer (Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes) können auch die Teilnehmer an Vorstudienlehrgängen, unter denen die im § 7 Abs. 6 und 7 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, genannten, von Ausländern (Staatenlosen) zur Erlangung der Gleichwertigkeit ihres Reifezeugnisses zu besuchenden Lehrveranstaltungen (Hochschulkurse und Hochschullehrgänge) zu verstehen sind, nicht mehr in die Unfallversicherung einbezogen bleiben.

Die im § 1 Abs. 1 lit. f des Studienförderungsgesetzes angeführten Schüler an medizinisch-technischen Schulen sind bereits gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5 ASVG in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Mit der Zitierung „§ 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes" wird klargestellt, daß eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. i ASVG für diesen Personenkreis nicht in Betracht kommt.

Zu § 8 Abs. 6:

Nach der bisherigen Rechtslage war es unbestritten, daß Lehrlinge auch hinsichtlich aller

Die Vorausberechnung ergibt nunmehr für die Jahre 1976 und 1977 zusammen einen Abgang von 76 Mill. S, dessen Bedeckung der Versicherungsanstalt zugemutet werden kann. Die Gebarungsüberschüsse der Jahre 1978 und 1979 sollen wieder dem Aufbau einer notwendigen Liquiditätsreserve dienen.

Abschließend sei ausdrücklich festgehalten, daß eine grundsätzlich andersartige Entwicklung der Ausgaben — etwa auf dem Sektor der Arzthilfe, der Heilmittel oder Anstaltspflege — nicht nur die Abteilung B der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, sondern auch die gesamte Krankenversicherung der Unselbständigen und der Selbständigen treffen würde. Dies müßte eine generelle Lösung der Finanzierung für die gesamte Krankenversicherung zur Folge haben.

Zu § 502 Abs. 5:

Durch die Regierungsvorlage wird dem § 502 ein Abs. 5 angefügt, wonach Personen, bei denen nachweislich eine rechtzeitige Auswanderung aus Gründen, auf die der zu Begünstigende keinen Einfluß hatte, erst nach dem 9. Mai 1945 möglich war, so behandelt werden wie Begünstigte, die den Erfordernissen des § 500 ASVG entsprechen. Nach Auffassung des Ausschusses soll dies jedoch nur dann gelten, wenn die Auswanderung nicht später als am 31. Dezember 1949 erfolgt ist.

Zu § 522 f Abs. 8 und 9:

Die bisherige Regelung des § 522 f sieht vor, daß ein entsprechender Bezieher einer Invalidentätsrente auch bei Eintritt eines Versicherungsfalles des Alters keinen Antrag auf Alterspension wirksam einbringen kann. Für allfällige während des Rentenbezuges erworbene Beitragsmonate ist ab dem 65. (60.) Lebensjahr die Gewährung eines zusätzlichen Steigerungsbetrages möglich. Diese unbefriedigende Lösung sollte nunmehr wie folgt bereinigt werden:

1. Bezieher einer nach § 522 f neu bemessenen Invaliditätsrente sollten wirksam einen Anspuch auf eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters nach dem Vierten Teil des ASVG geltend machen können, wenn der Stichtag nach dem 31. Dezember 1976 liegt.

2. Beitragszeiten, die während des Bezuges der Invaliditätsrente erworben wurden, würden dabei berücksichtigt werden.

3. War die bisherige Invaliditätsrente höher als die Alterspension nach dem Vierten Teil des ASVG, würde gemäß § 253 Abs. 2 die Alterspension in dem Ausmaß der bisherigen Invaliditätsrente, die mit einer ASVG-Invaliditätspension gleichgestellt werden müßte, weiter gebühren.

4. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Alterspension nach dem Vierten Teil des ASVG gegeben sind, würde der bisherige Anspruch auf Invaliditätsrente — Inviliditätspension gemäß § 100 Abs. 2 erlöschen.

5. Hinsichtlich der Berechnung von Hinterbliebenenpensionen nach dem Tod von Pensionsbeziehern, deren Renten nach § 522 f neu zu bemessen waren, ist grundsätzlich § 264 mit folgenden Besonderheiten anzuwenden:

a) In den Fällen des § 264 Abs. 1 lit. c (nach dem Pensionsanfall wurden weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben) gilt als Invaliditätspension, von der die Witwenpension zu bemessen ist, die zum Zeitpunkt des Todes gebührende Leistung, jedoch ohne Berücksichtigung der nach den bisherigen Vorschriften gewährten zusätzlichen Steigerungsbeträge bzw. des Zuschlages gemäß § 261 a bzw. § 284 a.

b) Auf Grund der während des Rentenbezuges erworbenen Beitragszeiten erhöht sich der in der Invaliditätspension enthaltene Steigerungsbetrag für je zwölf anrechenbare Beitragsmonate um 15 v. T. der Bemessungsgrundlage. Ein Rest von weniger als zwölf Beitragsmonaten ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 261 Abs. 3 letzter Satz bzw. § 284 Abs. 3 letzter Satz zu berücksichtigen.

c) Als Bemessungsgrundlage gelten zehn Sechstel der Invaliditätspension nach lit. a.

Zu Art. VI Abs. 15:

Durch die Änderung soll vermieden werden, daß bei der Neubemessung laufender Leistungen zu einem weit zurückliegenden Stichtag (Stichtag des Todes) altes Leistungsrecht angewendet werden müßte. Da im Laufe eines Pensionsfeststellungsverfahrens die Versicherungszeiten zu Versicherungsmonaten verdichtet werden, entspricht es ferner der Terminologie des Gesetzes, bei der Neubemessung nicht von Versicherungszeiten, sondern von Versicherungsmonaten zu sprechen.

Zu Art. VI Abs. 18 und zum Entfall des Art. VI Abs. 24:

Zusätzlich zu den bisherigen Übergangsbestimmungen zum Ausgleichszulagenrecht soll im Zusammenhang mit der im Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBl. Nr. 143, verfügten 10%igen Erhöhung der Einheitswerte, deren Wirksamkeit für den Bereich des ASVG mit Art. X geregelt wird, eine weitere Übergangsbestimmung treten, die verhindert, daß durch die auf eine bloße Bewertungsänderung zurückgehende geänderte Ausgedingsanrechnung eine Minderung des Auszahlungsbetrages gegenüber dem Stand vom Dezember 1976 eintritt.

*/1

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974 und BGBl. Nr. 775/1974 wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als im Inland beschäftigt gelten unselbständig Erwerbstätige, deren Beschäftigungsort (§ 30 Abs. 2) im Inland gelegen ist, selbständig Erwerbstätige, wenn der Sitz ihres Betriebes im Inland gelegen ist."

2. a) § 4 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Schüler (Schülerinnen), die in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst im Sinne des § 6 Abs. 2 oder 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, stehen sowie Hebammenschülerinnen an einer inländischen Hebammenlehranstalt;"

b) § 4 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:

„8. Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 oder 303 berufliche Ausbildung gewährt wird, wenn die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt."

3. a) Im § 5 Abs. 2 ist der Betrag von 80 S durch den Betrag von 115 S, der Betrag von 240 S durch den Betrag von 345 S und der Betrag von 1 040 S durch den Betrag von 1 500 S zu ersetzen.

b) Dem § 5 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), erstmals ab Beginn des Beitragsjahres 1978, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge."

4. Im § 7 Z. 1 lit. f aa ist der Ausdruck „24 Stunden" durch den Ausdruck „23 Stunden" zu ersetzen.

5. a) Im § 8 Abs. 1 Z. 1 ist eine lit. d mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„d) Personen, die aus der Teilversicherung nach Z. 4 lit. a, b oder c ausgeschieden sind bzw. deren Hinterbliebene, sofern sie eine Pension aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz beziehen,"

b) Im § 8 Abs. 1 Z. 1 letzter Halbsatz ist der Ausdruck „lit. a und b" durch den Ausdruck „lit. a, b und d" zu ersetzen.

c) Im § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ist der Ausdruck „selbständigen Erwerbstätigen" durch den Ausdruck „selbständig Erwerbstätigen" zu ersetzen.

d) § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c hat zu lauten:

„c) die Teilnehmer an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgängen der Gebietskörperschaften, der Landesarbeitsämter, Landesinvalidenämter, Sozialversicherungsträger sowie der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer, soweit die Schulung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses durchgeführt wird, sowie die Lehrenden bei solchen Lehrgängen, desgleichen die Volontäre;"

„Der Hundertsatz beträgt
ab 1. März 1977 ..... 7,3 v. H.,
ab 1. Jänner 1978 ..... 7,7 v. H."

b) § 472 a Abs. 4 wird aufgehoben.

46. Im § 479 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft" durch den Ausdruck „Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe-Aktiengesellschaft" zu ersetzen.

47. Im § 500 ist der Ausdruck „§§ 502 Abs. 4 und 5, 503 und 506" durch den Ausdruck „§§ 502 Abs. 4 bis 6, 503 und 506" zu ersetzen.

48. a) Nach § 502 Abs. 4 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Abs. 4 gilt auch für Personen, bei denen nachweislich eine Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, erst nach dem 9. Mai 1945 möglich war, wenn die Auswanderung nicht später als am 31. Dezember 1949 erfolgt ist."

Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

b) Im nunmehrigen § 502 Abs. 6 ist der Ausdruck „Abs. 1 bis 4" durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 5" zu ersetzen.

49. § 522 f Abs. 8 und 9 haben zu lauten:

„(8) Bezieher einer Invaliditäts(Knappschaftsvoll)rente, die nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 neu bemessen worden und nicht vor dem 1. Jänner 1977 weggefallen ist, können einen Anspruch auf eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters nach diesem Bundesgesetz geltend machen, wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2) nach dem 31. Dezember 1976 liegt. Hiebei gilt die bisherige, nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 neu bemessenen Rente als Invaliditäts(Knappschaftsvoll)pension nach den Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes.

(9) Stirbt ein Rentenberechtigter, dessen Rente aus eigener Pensionsversicherung nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 neu bemessen worden und nicht bereits wegen des Anfalles einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters weggefallen ist, nach dem 31. Dezember 1976, ist für die Berechnung der Witwenpension § 264 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

a) Als Invaliditätspension gemäß § 264 Abs. 1 lit. c gilt die zum Zeitpunkt des Todes gebührende Leistung, jedoch ohne Berücksichtigung der nach den früheren Vorschriften gewährten zusätzlichen Steigerungsbeträge bzw. des Zuschlages gemäß § 261 a bzw. § 284 a.

b) Auf Grund der während des Rentenbezuges erworbenen Beitragszeiten erhöht sich der Steigerungsbetrag der Invaliditäts(Alters)pension für je zwölf anrechenbare Beitragsmonate um 15 v. T. der Bemessungsgrundlage (lit. c). Ein Rest von weniger als zwölf Beitragsmonaten ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 261 Abs. 3 letzter Satz bzw. § 284 Abs. 3 letzter Satz zu berücksichtigen.

c) Als Bemessungsgrundlage gelten zehn Sechstel der Invaliditätspension nach lit. a."

50. In der Anlage 1 hat die Z. 27 lit. b wie folgt zu lauten:

„b) Bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest"

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als Pflichtversicherte in die Kranken- bzw. Unfallversicherung einbezogen werden und die am 1. Jänner 1977 bei einem Versicherungsunternehmen vertragsmäßig kranken- oder unter Einschluß der Arbeitsunfälle unfallversichert sind oder für die ein solcher Vertrag abgeschlossen worden ist, können den Versicherungsvertrag bis 30. Juni 1977 zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Für einen Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits entrichtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten.

(2) Versicherungsunternehmen, die das Versicherungsgeschäft betreiben, können jene Teile der versicherungstechnischen Rückstellungen, die zufolge Kündigung gemäß Abs. 1 aufzulösen sind, steuerfrei auf eine Sonderrücklage für die Umstellung des Geschäftsbetriebes übertragen. Diese Rücklage ist in den folgenden Geschäftsjahren mit einem Teilbetrag von je 20 v. H. gewinnerhöhend (verlustmindernd) aufzulösen.

(3) Personen, die am 31. Dezember 1976 nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften pflichtversichert waren, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr pflichtversichert wären, bleiben pflichtversichert, solange die Erwerbstätigkeit, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, weiter ausgeübt wird. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf eine solche Pflichtversicherung anzuwenden, jedoch kann der Versicherte bis 30. Juni 1977 bei dem für die Einhebung der Beiträge in Betracht kommenden Versicherungsträger den Antrag stellen, aus der Pflichtversicherung ausgeschieden zu werden; einem solchen Antrag hat der Versiche-

der Fassung des Art. IV ein aus der Summe von Pension und Ausgleichszulage bestehender niedrigerer Auszahlungsbetrag, als er nach den am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften gebührte, so ist bei sonst unverändertem Sachverhalt für das Kalenderjahr 1978 die Ausgleichszulage in der Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Auszahlungsbetrag des Kalendermonates Dezember 1977 und der gebührenden Pension zu gewähren. Die Ausgleichszulage vermindert sich jedoch um eine aus der Anwendung des § 292 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z. 28 ergebende Erhöhung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb.

(21) Die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber haben die in die Rehabilitationsausschüsse (§ 419 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 20) für die laufende Amtsdauer (Abs. 22) zu entsendenden Versicherungsvertreter (§ 426 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 22) aus dem Kreis der von ihnen in die Hauptversammlung der betreffenden Versicherungsträger entsendeten Versicherungsvertreter zu entnehmen.

(22) Die Amtsdauer der Rehabilitationsausschüsse (§ 419 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 20) endet am 31. Dezember 1978. Die Bestimmungen des § 425 zweiter und dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gelten entsprechend.

(23) Personen, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art. V Z. 48 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1977, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1977 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Befindet sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von der Bestimmung des § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(24) Die Bestimmungen des § 502 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 48 sind auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1976 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1977, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1977 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(25) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art. V Z. 50 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1977 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1977 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(26) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1977 an einer Krankheit, die erst auf Grund der Bestimmung des Art. V Z. 50 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1977 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1977 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(27) Ist ein gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Versicherter bzw. eine Person, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des Art. I Z. 5 versichert gewesen wäre, am 1. Jänner 1977 auf Grund der Folgen eines Unfalles, der erst gemäß § 175 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Art. III Z. 3 als Arbeitsunfall anerkannt wird, völlig erwerbsunfähig, so sind ihm (ihr) die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1977 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1977 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(28) Die Bestimmungen des § 72 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 28 lit. a sind auch auf die für das letzte Quartal des Kalenderjahres 1976 fälligen Beiträge anzuwenden.

(29) In den Fällen, in denen zwischen dem 1. Juli 1976 und dem 31. Dezember 1976 eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung während des Zeitraumes bezogen wurde, für den Anspruch auf eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) bestand,

k) mit dem 1. Jänner 1979 Art. IV Z. 5, 9 lit. b und c, 11, 14, 16 lit. a, 17 lit. a und 20 und Art. VI Abs. 14 bis 17.

(3) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 148 Z. 3 und des § 302 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z. 16 lit. b bzw. Art. IV Z. 31 sind binnen sechs Monaten ab Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

Artikel XIII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 74 Abs. 5, 80, 446 Abs. 3 und 447 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 30 lit. c, 36, Art. V Z. 34 und 35 sowie hinsichtlich der Bestimmung des Art. VIII Abs. 6 und 7 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

b) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 383 Abs. 2 lit. b und 401 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 15 und Z. 16 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

c) hinsichtlich der Bestimmung des zweiten Satzes des § 132 b Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z. 11 lit. b der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

d) hinsichtlich der Bestimmung des dritten Satzes des § 132 b Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z. 11 lit. b der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;

e) hinsichtlich der Bestimmungen des § 148 Z. 3 und des § 302 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z. 16 lit. b bzw. Art. IV Z. 31, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Länder fallen, die zuständige Landesregierung; mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundesminister für soziale Verwaltung;

f) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

/2

Entschließung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die durch die Reform des Familienrechtes notwendig werdenden Anpassungen im Bereiche des Sozialversicherungs- und Versorgungsrechtes sowie des Pensionsrechtes des Bundes unter Mitwirkung von Vertretern der Parlamentsklubs zu prüfen und dem Nationalrat die entsprechenden Regierungsvorlagen zuzuleiten.